

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

**Benützungsverordnung für die
Räumlichkeiten und Anlagen der
Gemeinde und der Sekundarschule**

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

Die in dieser Verordnung verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen ausschliesslich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sowie für die Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule.

² Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

§ 2 Grundsätzliches Benützungsrecht

¹ Das Benützungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht grundsätzlich allen ortsansässigen Vereinen zu.

² Die Schulanlagen und die dazugehörenden Sportanlagen und Einrichtungen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb und in zweiter Linie den ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainingseinheiten zur Verfügung.

³ Die ordentliche Benützung ist für Obengenannte unentgeltlich.

⁴ Für die ausserordentliche Nutzung der kommunalen Gebäude und Anlagen werden separate Benützungsgebühren gemäss Anhang erhoben.

⁵ Über die Benützung von Anlagen durch nicht ortsansässige Vereine entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

§ 3 Spezielles Benützungsrecht für Oberdörfer Vereine ^{1*}

¹ Jeder Oberdörfer Verein hat einmal pro Jahr Anspruch auf eine Gratisbenützung einer Gemeindelokalität für die Durchführung eines Anlasses, welcher ausserhalb des normalen Vereins-, Übungs- und Trainingsbetriebes stattfindet.

² Die Gratisnutzung bezieht sich ausschliesslich auf die Miete der Lokalität. Zusätzliche Infrastruktur (z.B. Bühnenwartenschädigungen, Bodenbeläge etc.) wird verrechnet. Geschirrbrech oder -verluste werden ebenfalls verrechnet.

^{1*} Änderung vom 03.11.2014

^{2*} Änderung vom 23.05.2016

B) Bewilligungspflicht und Gesuche

§ 4 Bewilligungspflicht

¹ Die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (Aussensportanlagen etc.) sowie des übrigen öffentlichen Areals (Allmend) wie bspw. für Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Aussenanlagen der Schule, soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenützung zugewiesen oder aus technischen sowie anderen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.

³ Für jegliche Benützung von Anlagen ausserhalb des Schulbetriebes ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen.

⁴ Die Bewilligung kann verweigert resp. entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher und verantwortungsbewusster Betrieb (bezüglich Lärm, Sicherheit etc.) durch die Gesuchsteller nicht gewährleistet werden kann.

§ 5 Benützungsgesuche

¹ Benützungsgesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeinde spätestens zwei Monate vor dem Benützungstermin der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Gesuche werden frühestens ein Jahr im Voraus behandelt. In begründeten Fällen kann ein Gesuch auch schon früher behandelt werden. ^{1*}

³ Die ortsansässigen Vereine haben für die regelmässige Benützung von Anlagen im Rahmen des Belegungsplanes jährlich bis spätestens 30. November für das kommende Jahr ein schriftliches Gesuch einzureichen.

⁴ Jedes Benützungsgesuch hat den Namen einer verantwortlichen Person zu enthalten. Die verantwortliche Person muss das 18. Altersjahr vollendet haben.

⁵ Wird die Bühnentechnik benützt, muss das Benützungsgesuch den Namen einer verantwortlichen Person enthalten. Die verantwortliche Person muss das 18. Altersjahr vollendet haben. ^{1*}

⁶ Im Weiteren sind die Bestimmungen der "Gemeindeverordnung über die Ausstellung der Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und den diesbezüglichen verlängerten Öffnungszeiten" zu beachten.

§ 6 Zuteilung

¹ Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben ortsansässige und in den Räumlichkeiten übende und trainierende Vereine den Vorrang.

² Im Übrigen erfolgt die Reservation nach dem zeitlichen Eingang.

³ Bei sich überschneidenden Reservationen entscheidet der Gemeinderat.

^{1*} Änderung vom 03.11.2014

^{2*} Änderung vom 23.05.2016

⁴ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

⁵ Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan.

C) Benützungsordnung

§ 7 Sorgfaltspflicht

¹ Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

² Bei allen Benützungen ist auf die Nachbarschaft und andere Benützer gebührend Rücksicht zu nehmen. Bezüglich Verhalten und Lärm wird auf die Bestimmungen des Polizeireglements verwiesen.

³ Der Benützer oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung oder der Veranstaltung an Gebäuden, an der Anlage oder in deren Nachbarschaft entstehen. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

⁴ Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür besorgt zu sein, dass Notausgänge gemäss Richtlinien der BGV freigehalten werden.

⁵ Vereine, Veranstalter und Organisationen, welche berechtigte Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benützung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung zur Folge haben, können vom Gemeinderat von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung

¹ Der Benützer bzw. der Veranstalter haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen, Bühnentechnik, Mobiliar und Geschirr, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden werden in Rechnung gestellt. ^{1*}

² Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 9 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem zuständigen Hauswart. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

² Die Vereine oder Veranstalter bezeichnen eine Person, die die Verbindung mit dem zuständigen Hauswart sicherstellt.

³ Bei Kindern ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters, einer Leiterin oder Erwachsenen erforderlich.

⁴ Räume und Anlagen werden vom Hauswartdienst übergeben und am Schluss der Veranstaltung wieder abgenommen. Der Hauswart ist während der Benützungszeit nicht anwesend, jedoch nach Pikettdienst erreichbar.

^{1*} Änderung vom 03.11.2014

^{2*} Änderung vom 23.05.2016

⁵ Die Bühnentechnik wird durch den Bühnenwart übergeben. Er instruiert die benannte Person des Veranstalters über die sachgemässe Bedienung. ^{1*}

⁶ Die Gemeindebehörden resp. deren Organe sind befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

§ 10 Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten ^{1*}

¹ Der Übernahmezeitpunkt wird in der Bewilligung festgesetzt. Andernfalls vereinbart der Benützer mit dem Hauswart bzw. Platzwart spätestens 5 Tage vor dem Anlass einen Zeitpunkt. Über die Übernahme wird vor Aushändigung der Schlüssel ein beiderseits zu unterzeichnendes Protokoll erstellt, welches festhält:

- Zustand und Sauberkeit der übernommenen Anlage
- Vollständigkeit und Zustand des Materials, Geschirrs etc.
- Kenntnisnahme der Benützungsvorschriften
- Bestätigung betreffend Entgegennahme detaillierter Instruktion für die Anlage

² Die Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltungen seitens des Verantwortlichen aufgeräumt und in sauberem (benutzungsfertigem) Zustand dem Hauswart, Platzwart oder der bezeichneten Person zurückzugeben. Der Hauswart ist berechtigt den Veranstalter bei ungenügender Sauberkeit der Anlage zur Nachreinigung aufzubieten. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird gegebenenfalls vom Hauswart festgelegt.

Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar, Geschirr, Kücheneinrichtungen etc. sind unaufgefordert zu melden. Über die Rückgabe ist ein beidseits zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, welches festhält:

- Zustand und Sauberkeit der benützten Anlage
- Stückzahl und Art des fehlenden oder beschädigten Materiales

³ Wird die Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls verweigert oder kein Protokoll erstellt, so werden nachträglich gemeldete oder durch den Hauswart erst im Nachhinein festgestellte Beschädigungen - ohne weitere Abklärungen über den eigentlichen Verursacher - demjenigen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt, der die Anlage zuletzt benützt hat.

⁴ Die Rückgabe der Bühnentechnik erfolgt an den Bühnenwart. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Beschädigungen der Anlage werden in Rechnung gestellt.

§ 11 Vorbereitung

¹ Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ist Sache der Benutzer. Die hierfür erforderliche Zeit ist im Benützungsgesuch aufzuführen. Die Vorbereitung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Hauswart.

² Das Aufbauen und Abräumen der Bestuhlung und der erforderlichen Einrichtungen ist Sache der Benutzer. Es erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart.

1* Änderung vom 03.11.2014

2* Änderung vom 23.05.2016

§ 12 Veränderungen an Gebäulichkeiten

¹ An den bestehenden Gebäuden, Sportanlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, so ist vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates/Bauverwalters einzuholen.

² Es ist nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen oder mittels Bottich, Nägel oder gar Schrauben etc. Gegenstände an Boden, Wänden oder Decken zu befestigen.

³ Anlagefremde Gerätschaften und Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort zu entfernen und die Anlage in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

⁴ An den elektrischen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 13 Rauch- und Alkoholverbot

¹ In sämtlichen Gebäuden der Gemeinde sowie auf den gesamten Schularealen gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Ausgenommen bei bewilligten Festanlässen kann Alkohol ausgeschenkt und in speziell ausgewiesenen Zonen geraucht werden.

§ 14 Sanitätsdienst

¹ Die Organisation des Sanitätsnotfalldienstes ist Sache des Veranstalters.

² Die vorhandenen Tragbahnen und das Verbandsmaterial stehen in Notfällen jedoch auch den Vereinen zur Verfügung. Jeder Materialverbrauch ist im Kontrollheft einzutragen.

§ 15 Übernachtungen

¹ J+S-Kurse, Pfadilager, Sportlager etc. sowie ortsansässige Vereine, Organisationen, Firmen und Organisatoren von kantonalen und eidgenössischen Kursen können für notwendige Übernachtungen die Truppenunterkunft der Mehrzweckhalle – unter Vorbehalt von Belegungen durch das Militär und den Zivilschutz – benützen.

§ 16 Benützungszeiten

¹ Die Anlagen stehen den Vereinen und Veranstaltern von Montag bis Freitag grundsätzlich nicht vor 17.00 Uhr zur Verfügung. Der Gemeinderat kann den Belegungstermin ausnahmsweise vorverlegen.

² Der Sportbetrieb und die Proben in den Lokalitäten und auf den Plätzen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Plätze und die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.

³ Die Sporthallen bleiben während der täglichen Reinigungsarbeiten geschlossen. Die entsprechenden Sperrzeiten werden vom Hauswart aufgrund des Belegungsplans bestimmt.

⁴ Aussenanlagen können täglich, ausser an Sonn- und Feiertagen, ab 7.00 bis 22.00 Uhr frei benützt werden, soweit sie nicht der Schule oder einem Verein zur Benützung zugewiesen sind. Über Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen entscheidet der Gemeinderat. Die Mittags-

1* Änderung vom 03.11.2014

2* Änderung vom 23.05.2016

pause von 12.00 bis 13.00 Uhr ist zwingend einzuhalten. Die Aussenanlagen der Sekundarschule dürfen für den Schulbetrieb auch über Mittag benutzt werden. Für Anlässe und Wettkämpfe ist eine Bewilligung erforderlich.

⁵ Während der Schulferien stehen die Anlagen nicht zur Verfügung. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 17 Besondere Auflagen

¹ Der Gemeinderat kann je nach Benützung und Anlass bei der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen machen.

² Bei grösseren Anlässen kann der Gemeinderat ein Verkehrs- und Parkierungskonzept sowie ein Sicherheitskonzept verlangen. In diesen Fällen müssen die Veranstalter einen Sicherheitsbeauftragten bestimmen, welchen sie der Gemeindeverwaltung bekanntgeben müssen.

³ Für die Durchführung von Anlässen gelten die Bedingungen für den Betrieb und die Benützung von Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Sälen, Dancings, Discos, Theater, Kinos etc. der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vom 2. Dezember 1999 (www.bgv.ch)

⁴ Die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Aussenbereich ist Sache des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass die Gäste ausserhalb der Räumlichkeiten keinen Lärm verursachen.

⁵ Der Zugang von Notfallorganisationen (Notfallarzt, Krankentransport, Feuerwehr etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

⁶ Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 18 Gebühren, Hauswartentschädigung, Nebenkosten

¹ Die Benützungsgebühren für Räumlichkeiten und Anlagen werden vom Gemeinderat festgelegt und im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

² Die in den Gebühren enthaltene Hauswartentschädigung beinhaltet die Übergabe und die Abgabe der Räume und des Mobiliars, sowie Instruktion der Geräte mit einem Zeitaufwand von ca. 3 - 4 Stunden ausserhalb der normalen Arbeitszeit, inkl. Pikettdienst während des Anlasses. Weitere Arbeiten und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

³ In den Gebühren sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser und Heizung im üblichen Rahmen inbegriffen. In Ausnahmefällen können diese Kosten separat berechnet werden.

⁴ Für die Entsorgung der Abfälle hat der Veranstalter selbst und auf eigene Kosten besorgt zu sein.

§ 19 Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen

¹ Bei Anlässen mit Wirtschaftsführung ist ein Gelegenheits-Wirtschaftspatent bei der Einwohnergemeinde Oberdorf einzuholen.

² Für Anlässe, welche bis nach Mitternacht dauern, ist eine Freinacht-Bewilligung bei der Einwohnergemeinde Oberdorf einzuholen.

³ Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Oberdorf unter www.oberdorf.bl.ch heruntergeladen werden.

C) Spezielle Benützungsvorschriften

§ 20 Mehrzweckhalle und Dreifachsporthalle ^{1*}

¹ Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen nicht ohne den verantwortlichen Leiter betreten.

² Die Benützung des Telefons im Sanitätszimmer der Mehrzweckhalle ist nur in Notfällen sowie den Lehrkräften für Amtsgespräche gestattet. Die Gespräche sind in ein Kontrollheft einzutragen.

³ Die Sporthallen dürfen für den Turnbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, deren Sohlen auf dem Boden abfärben, sind verboten.

⁴ Das Tragen von (Sport-) Schuhen, welche im Gebäude Schäden an den Böden verursachen können (Nagelschuhe, Nockenschuhe etc.), ist nicht gestattet.

⁵ Spielbälle und Handgeräte, die auf dem Sportplatz oder Rasen benützt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Geräte, Bälle und Kleinmaterialien, die für den Hallenbetrieb bestimmt sind, dürfen im Freien nicht verwendet werden. Nach Gebrauch sind alle Gegenstände gereinigt an ihrem Platz im Geräteraum zu deponieren. Geräte müssen getragen oder mit vorhandenen Vorrichtungen gerollt werden. Das Schieben ist verboten.

⁶ In den Sporthallen herrscht ein generelles Harzverbot.

⁷ Gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung dürfen die Mehrzweckhalle und die Dreifachsporthalle wie folgt belegt werden:

Mehrzweckhalle:	max. 800 Personen
Vereinszimmer:	max. 100 Personen
Dreifachsporthalle Dorfmat:	max. 450 Personen
Einzelhalle Dorfmat (Aula):	max. 400 Personen
Tribünen Dreifachsporthalle:	max. 350 Personen
Tribüne und Dreifach- Sporthalle zusammen:	max. 500 Personen
Singsaal Sekundarschule:	max. 100 Personen

Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der Veranstalter verantwortlich.

1* Änderung vom 03.11.2014

2* Änderung vom 23.05.2016

§ 21 Vereinszimmer der Mehrzweckhalle

¹ Das Vereinszimmer steht während des Schulunterrichtes als Ausweichzimmer der Primarschule zur Verfügung.

² Alle militärischen Einquartierungen und Kurse des Zivilschutzes haben für die Belegung der Räume im Untergeschoss des Mehrzweckgebäudes Vorrang.

³ Gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung dürfen sich im Vereinszimmer der Mehrzweckhalle max. 100 Personen aufhalten. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 22 Aussensportplätze

¹ Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen Rasenspielflächen nicht benützt werden. Die Zuständigkeit für eine diesbezügliche Entscheidung liegt beim Anlagewart (Hauswart). Entsprechenden Verbotstafeln sind Folge zu leisten.

² Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den hierfür bestimmten Orten erlaubt.

§ 23 Spielplatz

¹ Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Verantwortung.

² Kinder unter 6 Jahren ist der Zugang nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet. Diese hat die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Areals Kinderspielplatz ist verboten.

⁴ Auf dem Areal des Kinderspielplatzes besteht ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 24 Schulräumlichkeiten / Singsaal

¹ Während den normalen Unterrichtsstunden hat die Schule Vorrang vor der Musikschule und den Ortsvereinen.

² Die Weisungen des Hauswarts sind zu beachten.

D) Schlussbestimmungen

§ 25 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht über Lokalitäten und Anlagen zu verfügen.

² Das gleiche Recht steht ihm zu für die Beanspruchung von öffentlichem Areal wie Strassen etc. für die Ausübung von öffentlichen Veranstaltungen wie Märkte, grosse Festanlässe etc.

§ 26 Beschwerden

¹ Entscheide des Hauswartes, der Gemeindeverwaltung oder des Departementsvorstehers können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

§ 27 Strafmass

¹ Verstösse gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen Auflagen der Benützungsbewilligung können nebst einem Nutzungsverbot sowie allfälligem Schadenersatz mit Geldbussen bis max. Fr. 1'000.00 gemäss Gemeindegesetz § 46a Abs. 1 geahndet werden.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle bisherigen dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten

GR-Beschluss	In Kraft seit	Bemerkungen
15.10.2012	01.11.2013	
03.11.2014	01.01.2015	¹ Änderung
23.05.2016	23.05.2016	² Änderung

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn

1* Änderung vom 03.11.2014

2* Änderung vom 23.05.2016

Anhang Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde und der Sekundarschule

1. Tariftabelle

	Kat. I Fr.	Kat. II Fr.	Kat. III Fr.
A) Mehrzweckhalle			
- inkl. Office und Bühne	250.00	500.00	1'000.00
B) Vereinszimmer			
- inkl. Küche	150.00	300.00	600.00
C) Dreifachsporthalle Sekundarschule			
- 1-fach Halle (Aula)	150.00	300.00	600.00
- 2-fach Halle	300.00	600.00	1'200.00
- 3-fach Halle	450.00	900.00	1'800.00
- Office, Geschirr, Mobiliar	150.00	300.00	600.00

Für die Benützung anderer gemeindeeigener Räumlichkeiten und Anlagen werden die Tarife von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

2. Tarifkategorien

- Kat. I: ortsansässige Vereine (ab dem 2. Anlass)
 Kat. II: auswärtige Vereine
 Kat. III: Private oder Unternehmungen

3. Bühnentechnik und Bühnenwart ^{1*}

Die Bühnentechnik der Mehrzweckhalle darf nur von der benannten und durch den Bühnenwart instruierten Person bedient werden. Für die Benutzung der Bühnentechnik wird pro Anlass pauschal Fr. 100.00 verrechnet. Darin sind die Instruktion sowie die Abnahme (maximal 4 Stunden) enthalten. Weitere Einsätze des Bühnenwartes werden zum Gemeindeansatz für nebenamtliche Tätigkeiten (Verordnung 2 zum Personalreglement) weiter verrechnet.

4. Zeitliche Bemessung

Die Ansätze verstehen sich für eintägige Veranstaltungen, wobei Vorbereitung und Abbau (inkl. Reinigung) unmittelbar vorher resp. nachher erfolgen. Dauert die Beanspruchung länger, wird für jeden weiteren angebrochenen Tag 50 % der Gebühr erhoben ^{2*}.

^{1*} Änderung vom 03.11.2014

^{2*} Änderung vom 23.05.2016

5. Gebührenfreie Benutzungen

- a) Veranstaltungen der Schule.
- b) Offizielle Anlässe der Einwohner- oder Bürgergemeinde Oberdorf.
- c) Regelmässige Benutzungen durch ortsansässige Vereine im Rahmen des Belegungsplanes.
- d) Meisterschafts-, Cup- und Turnierbetrieb der ortsansässigen Vereine.
- e) Jahressitzungen von ortsansässigen Vereinen und Parteien ohne Office-Benützung.
- f) Delegiertenversammlungen von Kantonal- und Bezirksverbände durch Ortsvereine ausgerichtet (exkl. Office).
- g) Veranstaltungen zugunsten wohltätiger Institutionen.
- h) Ausserordentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (1x pro Jahr).

Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird an die Mieterschaft weiterverrechnet.

6. Verluste/Beschädigungen

Beschädigtes oder verlorenes Material wird zum Detail-Ankaufspreis in Rechnung gestellt. Reparaturkosten werden in voller Höhe weiterbelastet.